

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS VERORDNUNG (EU) NR.
1907/2006Handelsname: **Ratimor Brodifacoum Paste** DatumErstellungsdatum: **17.02.2023**, Datum der Überprüfung: **11.04.2023**, Version: **2.0**

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFES/DER MISCHUNG UND DES UNTERNEHMENS/DER FIRMA

1.1 Produktidentifikator Handel

Name **Ratimor****Brodifacoum-Paste**<https://my.chemius.net/p/bpd7Kc/en/pd/pl>

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

Bedeutende identifizierte Verwendungen

Rodentizid zur Bekämpfung von Mäusen und Ratten.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Es darf nur für die in diesem Sicherheitsdatenblatt oder auf dem Produktetikett angegebenen Zwecke verwendet werden.**Jede andere Verwendung ist verboten. Ungeschütztes Rodentizid darf nicht in Gebieten angewendet werden, in denen sich andere Tiere oder Menschen aufhalten oder bewegen.**

1.3 Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

Anbieter

UNICHEM DOO**Sinja Gorica 2****1360 Vrhnika, Slowenien +386****1 755 81 50****unichem@unichem.si**

1.4 Notrufnummer

Allgemeine Notrufnummer

112

Anbieter

+386 1 755 81 50

ABSCHNITT 2: GEFAHRENIDENTIFIZIERUNG

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung des Stoffs gemäß Verordnung 1272/2008/EG

STOT RE 2; H373 Kann bei längerem oder wiederholtem Kontakt Organschäden (Blut) verursachen.

2.2 Beschilderungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]



Signalwort: **WARNUNG**

- H373 Kann bei längerem oder wiederholtem Kontakt zu Organschäden (Blut) führen.
- P314 Holen Sie sich ärztlichen Rat/ärztliche Hilfe, wenn Sie sich unwohl fühlen.
- P501 Inhalt/Behälter sind einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen für gefährliche Abfälle zuzuführen.

Enthält:

Brodifacoum (ISO)

Besondere Warnhinweise

2.3 Sonstige Gefahren

PBT/vPvB

Keine Daten verfügbar

endokrin störende Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

Weitere Informationen

Das Produkt enthält keine Stoffe, die als persistent, toxisch oder bioakkumulative Stoffe (PBT) oder als sehr persistent, sehr toxisch oder sehr bioakkumulative Stoffe (vPvB) eingestuft sind.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU DEN INHALTSSTOFFEN

3.1 Stoffe

Gemische – siehe 3.2

3.2 Gemische

Chemischer Name	CAS-EG-Index Reichweite	%	Klassifizierung von Stoffen in Übereinstimmung mit der Verordnung 1272/2008/EG	Spezifische Konzentrationsgrenzen	Hinweise zu den Zutaten
Brodifacoum (ISO)	56073-10-0 259-980-5 607-172-00-1	0,0029	Akute Tox. 1; H300 Akute Tox. 1; H310 Akute Tox. 1; H330 Repr. 1A; H360D STOT RE 1; H372 Akut aquatisch 1; H400; M = 10 Wasserorganismen Chronisch 1; H410; M = 10	Repr. 1A; H360D; C y 0,003% STOT RE 1; H372; C y 0,02% STOT RE 2; H373; 0,002 % y C < 0,02 %	/
Denatoniumbenzoat	3734-33-6 223-095-2 -	0,001	Akute Toxizität 4; H302 Hautreizung 2; H315 Augenreizung 2; H319 STOT SE 3; H335	/	/

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemein

- Anmerkungen: Die verletzte Person sollte aus dem kontaminierten Bereich an die frische Luft oder in einen gut belüfteten Raum gebracht werden.
- Grundlegende Vitalfunktionen sollten überwacht und ein Schutz vor Unterkühlung oder Überhitzung sichergestellt werden.
- Einer bewusstlosen Person nichts zu essen oder zu trinken geben. Die verletzte Person auf die Seite legen und versuchen, sie zu beruhigen.

Freimachen der Atemwege.

Nach Exposition gegenüber Inhalationen

Die verletzte Person sollte an die frische Luft gebracht und aus dem Gefahrenbereich entfernt werden. Bei anhaltenden Symptomen ist ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Nach Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Alle exponierten Hautstellen gründlich mit Wasser und Seife waschen. Bei anhaltenden Symptomen einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Spülen Sie die geöffneten Augen sofort gründlich mit reichlich Wasser (mindestens 15 Minuten lang), auch unter den Lidern. Entfernen Sie nach 5 Minuten gegebenenfalls Kontaktlinsen und spülen Sie weiter. Bei anhaltender Reizung suchen Sie bitte einen Arzt auf.

Nach dem Verschlucken: **Kein Erbrechen herbeiführen!** Ausspülen.

Spülen Sie den Mund gründlich mit Wasser aus. Im Zweifelsfall oder bei Unwohlsein suchen Sie einen Arzt auf. Zeigen Sie dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt oder das Etikett.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Auswirkungen der Exposition

Nach Exposition gegenüber Inhalationen

Das Einatmen von Staub kann die Atemwege reizen. Verursacht Reizungen der Atemwege.

Nach Hautkontakt

Das Puder kann in Hautfalten oder unter enger Kleidung lokale Reizungen verursachen. Es kann bei Hautkontakt Reizungen hervorrufen.

Nach Augenkontakt

Das Pulver reizt die Augen (mechanisch). Augenkontakt kann Reizungen (Rötung, Tränenfluss, Schmerzen) verursachen.

Dieses Produkt enthält ein Antikoagulans, das nach Kontakt mit dem Magen-Darm-Trakt Blutungen verursachen kann. Symptome können erst mehrere Tage nach dem Kontakt auftreten. Eine Vergiftung kann zu einer gestörten Blutgerinnung und erhöhter Blutungsneigung führen. Bei schwerer Vergiftung können starke innere Blutungen zu Kreislaufversagen und letztendlich zum Tod führen.

4.3 Anzeichen für die Notwendigkeit sofortiger medizinischer Versorgung und spezieller Behandlung der verletzten Person

Im Falle eines Unfalls oder wenn Sie sich unwohl fühlen, suchen Sie sofort einen Arzt auf (zeigen Sie nach Möglichkeit das Etikett vor).
HINWEIS FÜR ÄRZTE: Brodifacoum ist ein direktes Antikoagulans. Phytomenadion (Vitamin K1) wirkt als Antidot. Die Prothrombinzeit sollte frühestens 18 Stunden nach Einnahme überwacht werden. Bei verlängerter Prothrombinzeit ist Vitamin K1 bis zur Normalisierung zu verabreichen. Die Prothrombinzeit ist nach Absetzen des Antidots zwei Wochen lang weiter zu überwachen. Bei einem Anstieg der Prothrombinzeit in diesem Zeitraum ist die Behandlung wieder aufzunehmen.

ABSCHNITT 5: BRANDBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

5.1 Löschen

Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid. Feuerlöschpulver. Wassersprühnebel. Alkoholbeständiger Schaum.

Ungeeignete Löschmittel

Direkter Wasserstrahl.

5.2 Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder Gemisch ausgehen

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Beim Erhitzen können schädliche Dämpfe/Gase entstehen.

5.3 Informationen für die Feuerwehr

Schutzmaßnahmen

Dämpfe, die beim Brand oder Erhitzen entstehen, nicht einatmen. Offene Behälter mit Wasserdampf kühlen. Wenn möglich, aus dem Gefahrenbereich entfernen.

Spezielle Schutzausrüstung für Feuerwehrleute

Feuerwehrleute sollten geeignete Schutzkleidung (einschließlich Helme, Stiefel und Handschuhe) (EN 469) und ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) mit Vollgesichtsmaske (EN 137) tragen.

Weitere Informationen

Kontaminiertes Löschwasser muss gesammelt und gemäß den geltenden Vorschriften entsorgt werden; es darf nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Persönliche Schutzmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Für Personal, das nicht zum Notfalldienst gehört.

Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung tragen (Abschnitt 8). Die Bestimmungen in den Abschnitten 7 und 8 dieses Sicherheitsdatenblatts beachten.

Unfallverhütungsmaßnahmen: Für ausreichende Belüftung sorgen.

Notfallmaßnahmen

Zutritt für Personen ohne geeignete Schutzausrüstung verhindern. Dämpfe oder Nebel nicht einatmen. Kontakt mit Augen und Haut vermeiden.

Für Personen, die Hilfe leisten

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie, dass das Produkt in Gewässer, Abwasserkanäle, Abflüsse oder durchlässige Böden gelangt. Benachrichtigen Sie im Falle eines versehentlichen Verschüttens in Gewässer oder den Boden die zuständigen Behörden.

6.3 Verfahren und Materialien zur Eindämmung und Beseitigung von Kontaminationen

Eindämmung Keine Daten verfügbar

Entfernung von Verunreinigungen

In einem geeigneten Behälter sammeln und einem autorisierten Abfallentsorger übergeben.

WEITERE INFORMATIONEN

Keine Daten verfügbar

6.4 Verweise auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG VON STOFFEN UND GEMISCHEN

7.1 Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung

Schutzmaßnahmen Feuer

Verhütung

Maßnahmen

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Maßnahmen zur Verhinderung der Aerosol- und Staubbildung

Staubbildung vermeiden.

Umweltschutzmaßnahmen: Keine

Daten verfügbar.

Andere

Maßnahmen Nr.

Verfügbare Daten Empfehlungen für allgemeine

Arbeitshygiene: Beachten Sie die Empfehlungen auf dem Etikett und die Vorschriften zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Tragen Sie geeignete persönliche Schutzausrüstung. Achten Sie auf gute persönliche Hygiene (waschen Sie Ihre Hände in den Pausen und nach der Arbeit mit dem Material). Essen, trinken und rauchen Sie nicht während der Arbeit. Vermeiden Sie das Einatmen von Staub.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich Informationen über etwaige Inkompatibilitäten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen: **Lagern**

Im Originalbehälter, fest verschlossen, an einem trockenen Ort aufbewahren. Bei Raumtemperatur lagern.

An einem gut belüfteten Ort lagern. Von Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Für Kinder unzugänglich aufbewahren. Von Tieren fernhalten. Von offenem Feuer, Hitze und direkter Sonneneinstrahlung fernhalten. Geschlossen lagern. Der Köder sollte bei einer Temperatur von 5–20 °C gelagert werden.

Bei höheren Temperaturen kann Öl aus dem Köder austreten.

Verpackungsmaterialien

Keine Daten verfügbar

Anforderungen an Lagerräume und Tanks

Keine Daten verfügbar

Speicherklasse

Keine Daten verfügbar

Weitere Informationen zu den Lagerbedingungen

Keine Daten verfügbar

7.3 Spezifische Endverwendung(en)

Empfehlung: Dieses Produkt ist zur Verwendung als Rodentizid (Biozid) bestimmt. Es ist unbedingt erforderlich, die Gebrauchsanweisung vor der Anwendung zu lesen.

Produkt.

Branchenspezifische Lösungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 8: EXPOSITIONSBEGRENZUNG/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Kontrollparameter

Verbindliche Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition gegenüber Faktoren

Keine Daten verfügbar

Informationen zu Überwachungsverfahren

PN-EN 482:2021-08 Exposition an Arbeitsplätzen - Verfahren zur Bestimmung der Konzentration chemischer Arbeitsstoffe -

Grundlegende Anforderungen an Verfahrensparameter PN-EN 689+AC:2019-06 Exposition am Arbeitsplatz --

Messungen der Exposition gegenüber chemischen Stoffen durch Einatmen – Strategie zur Überprüfung der Einhaltung von Grenzwerten

DNEL/DMEL-Werte

Für das Produkt

Keine Daten verfügbar

Zutaten

Keine Daten verfügbar

PNEC-Werte

Für das Produkt

Keine Daten verfügbar

Zutaten

Keine Daten verfügbar

8.2 Expositionskontrollen

Geeignete technische Kontrollmaßnahmen

Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Stoff/Gemisch zur Vermeidung einer Exposition bei den genannten Verwendungen:

- Achten Sie auf gute persönliche Hygiene – waschen Sie Ihre Hände in den Pausen und nach der Arbeit mit dem Material. Vermeiden Sie den Kontakt mit Augen und Haut.
- Vermeiden Sie das Einatmen von Staub. Beachten Sie die Arbeitsschutzbestimmungen.

Strukturelle Maßnahmen zur Verhinderung der Exposition

Keine Daten verfügbar

Organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung der Exposition

Keine Daten verfügbar

Technische Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition

- Sorgen Sie in Bereichen mit erhöhter Konzentration für gute Belüftung und lokale Absaugung. Lagern Sie das Produkt getrennt von Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln.

Persönliche Schutzausrüstung wie z. B. Augen- und Gesichtsschutz, **Schutzbrille mit Seitenschutz (EN 166)**.

Handschutz

Schutzhandschuhe (EN 374).

Geeignete Materialien

Material	Dicke	Penetrationszeit	Aufmerksamkeit
PVC	/	/	/
Butylkautschuk	/	/	/

Schutz der restlichen Haut

Schutzkleidung aus Baumwolle (EN ISO 13688) und Schuhe, die den gesamten Fuß bedecken (EN ISO 20345).

Atemschutz ist bei normalem

Gebrauch und ausreichender Belüftung nicht erforderlich. Bei Staubbildung sind Atemschutzmasken (EN 149:2001; EN 140:1999) mit Staubfilter „P“ (EN 143:2001) zu verwenden.

Thermische Gefahren

Keine Daten verfügbar

Kontrolle der Umweltexposition

Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Stoff/Gemisch zur Verhinderung der Exposition

Keine Daten verfügbar

Strukturelle Maßnahmen zur Verhinderung der Exposition

Keine Daten verfügbar

Organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung der Exposition

Keine Daten verfügbar

Technische Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Informationen zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:

fest - pastös

Farbe

blau oder rot

Geruch

milde Charakteristik

Informationen, die für die menschliche Gesundheit, die Sicherheit und die Umwelt wichtig sind

Geruchsschwelle	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	(Das Produkt ist nicht leicht entzündlich (Verfahren gemäß EG-Richtlinie A.10))

Selbstentzündungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar
pH-Wert	Keine Daten verfügbar
Viskosität	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit	Wasser: unlöslich
Verteilungskoeffizient	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	Keine Daten verfügbar
Dichte / Gewicht	Keine Daten verfügbar
Dampfdichte	Keine Daten verfügbar
Eigenschaften von Molekülen	Keine Daten verfügbar

9.2 SONSTIGE INFORMATIONEN

Oxidierende Eigenschaften	Es besitzt keine oxidierenden Eigenschaften
Explosive Eigenschaften	Das Produkt ist nicht explosiv. Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Keine Daten verfügbar

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei normaler Handhabung und Lagerung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten verfügbar

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht hohen Temperaturen aussetzen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei normalem Gebrauch sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte zu erwarten. Im Falle eines Brandes oder einer Explosion können jedoch gefährliche Zersetzungsprodukte sowie gesundheitsgefährdende Dämpfe/Gase entstehen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

11.1 Informationen zu den in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Gefahrenklassen

- (a) Akute Toxizität
- Zutaten

Name chemische	Art der Exposition		Spezies	Zeit	Wert	Verfahren	Aufmerksamkeit
Brodifacoum (ISO) oral		LD50	Ratte	/	0,4 mg/kg Körpergewicht	/	/
Brodifacoum (ISO) Haut		LD50	Ratte	/	3,16 mg/kg Körpergewicht /		/
Benzoat Denatonium	Oral-	LD50	Ratte	/	584 mg/kg	/	/
Benzoat-Denatonium	Haut	LD50	Kaninchen	/	> 2000 mg/kg	/	/

b) Hautkorrosion/Hautreizung

Keine Daten verfügbar

(c) Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Keine Daten verfügbar

(d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Keine Daten verfügbar

(e) Mutagene Wirkung (auf Keimzellen)

Keine Daten verfügbar

(f) Karzinogenität

Keine Daten verfügbar

g) Reproduktionstoxizität

Keine Daten verfügbar

Zusammenfassung der CMR-Beurteilung

Keine Daten verfügbar

(h) Spezifische Zielorgantoxizität – einmalige Exposition

Keine Daten verfügbar

(i) Spezifische Zielorgantoxizität – wiederholte Exposition

Keine Daten verfügbar

Weitere Informationen

Kann bei längerem oder wiederholtem Kontakt zu Organschäden (Blutschäden) führen.

(j) Aspirationsgefahr

Keine Daten verfügbar

Symptome im Zusammenhang mit physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

Die Auswirkungen der gegenseitigen Interaktion

Keine Daten verfügbar

11.2 Informationen über andere Bedrohungen

endokrin störende Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

Weitere Informationen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

12.1 Toxizität

Akute Toxizität

Zutaten

Name chemische	Typ	Wert	Expositionszeit	Spezies	Organismus	Verfahren	Aufmerksamkeit
Brodifacoum (ISO)	EC50	0,04 mg/l	72 Stunden	Algen	/	/	/

Brodifacoum (ISO) EC50		0,25 mg/l	48 Stunden	knorpelig	Daphnia magna	/	/
Brodifacoum (ISO) LC50		0,042 mg/l	96 Stunden	Fisch	Oncorhynchus mykiss	/	/
Benzoat Denatonium	LC50	> 1000 mg/l	96 Stunden	Fisch	Oncorhynchus mykiss	/	/
Benzoat Denatonium	LC50	> 1000 mg/l	96 Stunden	Fisch	Salmo gairdneri	/	/
Benzoat Denatonium	EC50	13 mg/l	48 Stunden	knorpelig	Daphnia magna	/	/

Chronische Toxizität

Keine Daten verfügbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abiotische Zersetzung, physikalische und photochemische Eliminierung

Keine Daten verfügbar

Biologischer Abbau

Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient

Zutaten

Chemischer Name	Medium	Wert	Temperatur °C	pH-Wert	Konzentration	Verfahren
Brodifacoum (ISO)	Octanol-Wasser (log Pow)	4,9	20	7	/	/
Benzoat Denatonium	Octanol-Wasser (log Pow)	1,78	/	/	/	/

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Bekannte oder vorhergesagte Verteilung in Umweltkompartimenten

Keine Daten verfügbar

Oberflächenspannung

Keine Daten verfügbar

Adsorption/Desorption

Zutaten

Chemischer Name	Typ	Kriterium	Wert	Ergebnis	Verfahren	Aufmerksamkeit
Benzoat Denatonium	Erde	Henry-Konstante (H)	- 1,63E-21 atm m³/mol	/	/	25 °C

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die in dem Präparat enthaltenen Stoffe sind nicht als PBT oder vPvB eingestuft.

12.6 Endokrine Störungen verursachende Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

12.7 Sonstige schädliche Auswirkungen

Keine Daten verfügbar

12.8 Zusätzliche Informationen

Zum Produkt:
Für das Gemisch liegen keine toxikologischen Daten vor. Freisetzung in die Umwelt verhindern.

Für Brodifacoum

Komponenten (ISO)
Nicht leicht biologisch abbaubar. Hohes Bioakkumulationspotenzial.

ABSCHNITT 13: ABFALLÜBERLEGUNGEN

13.1 Abfallentsorgungsmethoden

Produkt-/Verpackungsentsorgung: Produktentsorgung
sollte sein

Die Entsorgung erfolgt gemäß den behördlichen Vorschriften: Die Abfuhr erfolgt an eine zur Sammlung/Entsorgung/Verarbeitung von gefährlichen Abfällen berechnigte Person. Die Einleitung in die Umwelt oder in Gewässer ist verboten.

Abfallcode

Keine Daten verfügbar

Verpackung:

Die vollständig entleerte Verpackung muss einem autorisierten Entsorgungsunternehmen übergeben werden.

Abfallcode

Keine Daten verfügbar

Abfallbehandlungsmethoden

Keine Daten verfügbar

Möglichkeit des Einleitens in die Kanalisation

Keine Daten verfügbar

Kommentare

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 14: TRANSPORTINFORMATIONEN

ADR/RID	IMDG	IATA	ADN
14.1 UN-Nummer oder Identifikationsnummer			
Das Gemisch wird gemäß den Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter nicht als Gefahrgut eingestuft.	Das Gemisch wird gemäß den Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter nicht als Gefahrgut eingestuft.	Das Gemisch wird gemäß den Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter nicht als Gefahrgut eingestuft.	Das Gemisch wird gemäß den Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter nicht als Gefahrgut eingestuft.
14.2 UN-konforme Versandabwicklung Name			
Es wurde kein Äquivalent angegeben.	Es wurde kein Äquivalent angegeben.	Es wurde kein Äquivalent angegeben.	Es wurde kein Äquivalent angegeben.
14.3 Transportgefahrenklasse(n)			
Es wurde kein Äquivalent angegeben.	Es wurde kein Äquivalent angegeben.	Es wurde kein Äquivalent angegeben.	Es wurde kein Äquivalent angegeben.
14.4 Verpackungsgruppe			
Es wurde kein Äquivalent angegeben.	Es wurde kein Äquivalent angegeben.	Es wurde kein Äquivalent angegeben.	Es wurde kein Äquivalent angegeben.
14.5 Umweltgefahren			

Ratimor Brodifacoum Paste, Version: 2.011.07.2023

NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer			
Begrenzte Stückzahl, nicht spezifiziert/kein Äquivalent	Begrenzte Stückzahl, nicht spezifiziert/kein Äquivalent		Begrenzte Stückzahl, nicht spezifiziert/kein Äquivalent
14.7 Massenguttransport auf dem Seeweg gemäß den IMO-Instrumenten			
	Es wurde kein Äquivalent angegeben.		

ABSCHNITT 15: RECHTLICHE INFORMATIONEN

15.1 Rechtsvorschriften in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz, die speziell für den Stoff oder das Gemisch gelten – Gesetz vom 25. Februar

- Gesetz von 2011 über chemische Stoffe und deren Gemische (Gesetzblatt Nr. 63, Pos. 322, in der geänderten Fassung).
- Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 über die höchsten zulässigen Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Faktoren am Arbeitsplatz (Gesetzblatt 2014, Pos. 817, in der geänderten Fassung).
 - Abfallgesetz vom 14. Dezember 2012 (Gesetzblatt von 2013, Punkt 21, in der geänderten Fassung).
 - Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (Gesetzblatt von 2013, Pos. 888, in der geänderten Fassung).
 - Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 über den Abfallkatalog (Gesetzblatt 2014, Pos. 1923).
 - Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über die grundlegenden Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung (Gesetzblatt Nr. 259, Pos. 2173).
 - Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über Tests und Messungen gesundheitsschädlicher Faktoren am Arbeitsplatz (Gesetzblatt Nr. 33, Pos. 166).
 - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).
 - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Errichtung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 und Nr. 1488/94 des Rates sowie der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der jeweils geltenden Fassung.
 - Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der geänderten Fassung.
 - Verordnung (EU) 2020/878/EU der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
 - Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.
 - Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

Richtlinie 2004/42/ EG

nicht anwendbar

Inhaltsstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Waschmittel

Keine Daten verfügbar

Spezifische Richtlinien

Keine Daten verfügbar

15.2 Chemikaliensicherheitsbewertung

Chemikaliensicherheitsbewertung nicht verfügbar.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE INFORMATIONEN

Änderungen gegenüber der vorherigen Version

Keine Daten

verfügbare Sicherheitsdatenblätter Maßnahmen

Keine Daten verfügbar

Abkürzungen und Akronyme

ATE – Schätzung der akuten Toxizität (Nebenwirkung)

Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADN) – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (CEN) – Europäisches Komitee für Normung (C&L) Klassifizierung und

CLP-Kennzeichnung – Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von

Stoffen; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 CAS-Nr. – Chemical Abstracts Service-Nummer (CAS-Nummer)

CMR – Krebserregend, erbgutverändernd oder reproduktionstoxisch; CSA – Chemikaliensicherheit

Bewertung CSR – Chemikaliensicherheitsbericht DMEL

- Abgeleiteter Effektwert DNEL - Abgeleiteter Effektwert

Richtlinie über gefährliche Zubereitungen (Level DPD)

1999/45/EG DSD – Richtlinie über gefährliche Stoffe

67/548/EWG DU – Nachgeschalteter Nutzer EG – Europäische Gemeinschaft ECHA – Europäische Chemikalienagentur-EG-Nummer - EINECS- und ELINCS-Nummer (siehe auch EINECS und ELINCS)

EWB – Europäischer Wirtschaftsraum (EU + Island, Liechtenstein und Norwegen)

EWG – Europäische Wirtschaftsgemeinschaft EINECS –

Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt befindlichen chemischen Stoffe ELINCS – Europäische Liste der gemeldeten chemischen Stoffe EN – Europäischer Standard EQS –

Umweltqualität

EU-Standard – Europäische Union

Euphrat - Europäisch

Phrasenkatalog EKO - Europäisch

Abfallkatalog (ersetzt durch die Abfallliste – siehe unten)

GES – Generisches Expositionsszenario GHS –

Global Harmonisiertes System IATA – International

ICAO-TI-Luftverkehrsverband – Technische Anweisungen für den sicheren Betrieb

Transport gefährlicher Güter auf dem Luftweg (IMDG) – Internationaler Seetransport gefährlicher Güter (IMSBC)

Seetransport von festen Massengütern IT - Informationstechnologie IUCLID -

Internationale einheitliche Chemikalieninformationsdatenbank IUPAC – Internationale Union

der reinen und angewandten Chemie

JRC – Gemeinsames Forschungszentrum Kow – Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient LC50 – Letal

Konzentration für 50 % der Testpopulation LD50 – Letale Dosis für 50 % der

Testpopulation (mediane letale Dosis)

LE – juristische Person

LoW – Abfallliste (siehe <http://ec.europa.eu/environment/waste/framework/list.htm>)

LR - Hauptregistrant M/I -

Hersteller/Importeur PC -

Mitgliedstaaten Sicherheitsdatenblätter – Sicherheit

Datenblatt OC – Betriebsbedingungen OECD – Organisation für wirtschaftliche

Zusammenarbeit und Entwicklung

OEL – Arbeitsplatzgrenzwert OJ – Amtlich

Journal WP – Einziger Vertreter OSHA – Europäische Agentur für Sicherheit

und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

PBT – Persistent, Bioakkumulierend

und toxische PEC - Vorhergesagte Umweltkonzentration PNEC - Vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung

PSA – Persönliche Schutzausrüstung (Q)SAR – Quantitative Struktur-Aktivitäts-Beziehung

REACH – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung,

Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

RID – Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene

RIP – REACH-Implementierungsprojekt

RMM – Risikomanagementmaßnahme

SCBA – Autonomes Atemschutzgerät

Sicherheitsdatenblatt

SIEF – Forum zum Austausch von Stoffinformationen

KMU – kleine und mittlere Unternehmen

STOT – Zielorgantoxizität

(STOT) RE – wiederholte Exposition

(STOT) SE – Einzelbelichtung

SVHC – Besorgniserregende Stoffe

Vollständiger Text der H-Phrasen aus Punkt 3

H300 Lebensgefahr beim Verschlucken.

H302 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H330 Lebensgefahr bei Einatmen.

H335 Kann Reizungen der Atemwege verursachen.

H360D kann dem ungeborenen Kind schaden.

H372 schädigt bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe.

H373 Kann bei längerer oder wiederholter Exposition Organschäden verursachen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.



- Korrekte Produktkennzeichnung sichergestellt
- Abstimmung mit lokalem Recht
- Korrekte Produktklassifizierung sichergestellt
- Relevante Transportdaten bereitgestellt

BENS

Beratung ©

| www.bens-consulting.com

Die angegebenen Informationen beziehen sich auf den aktuellen Stand von Wissen und Erfahrung sowie auf den Zustand des Produkts bei der Lieferung.

Diese Informationen stellen eine verbindliche Produktbeschreibung dar und beschreiben die Eigenschaften des Produkts gemäß den geltenden Sicherheitsbestimmungen. Die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften liegt beim Käufer. Der Produktinhalt des Angebots ist verbindlich.

rechtlicher Standpunkt

Es ist nicht

Es ist erforderlich, die Bestimmungen der Vorschriften bezüglich Transport und Verwendung des Produkts zu kennen und einzuhalten. Eigenschaften und Produkte werden präsentiert In technische Informationen.